

Regierung legt Entwurf über die Länderbildung in der DDR vor

Von Manfred P r e i ß , Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten

Die staatliche Macht zu dezentralisieren und 1991 wieder Länder in der DDR zu bilden, also von der Bezirksstruktur abzugehen, ist eine der Aufgaben, die sich die Regierung gestellt hat, wie Ministerpräsident de Maizière in seiner Regierungserklärung am 19. April darlegte. Die Arbeiten zur Verwaltungsreform werden durch eine Regierungskommission vorbereitet und koordiniert. Dem Kabinett konnten nun Grundzüge für ein Gesetz zur Bildung von Ländern in der DDR, kurz „Ländereinführungsgesetz“, vorgelegt werden.

Die Regierung sieht im Übergang zu 5 Ländern in der DDR die gegenwärtig machbarste Lösung, weil dies auch den meisten Erwartungen der Bevölkerung entspricht. Sie leitet alle Schritte ein, dieses Ziel so schnell wie möglich zu erreichen. Für den Vereinigungsprozeß beider deutscher Staaten ist die Länderbildung eine wesentliche Voraussetzung.

DDR künftig ein Bundesstaat

Die DDR soll von einem Einheitsstaat, wie er jetzt von Berlin aus zentral geleitet wird, in einen Bundesstaat mit föderalen Strukturen umgewandelt werden. Diese Staatsform entspricht der historischen Entwicklung Deutschlands und der Existenz von Regionen mit ausgeprägtem sozialen und kulturellen Profil, denken wir nur an das mecklenburgische Land oder an Sachsen und Thüringen.

Die zu bildenden Länder werden Gliedstaaten eines Bundes, einer Föderation, sein, werden eigene Parlamente und Regierungen mit entsprechenden Zuständigkeiten haben. Ein Packen Arbeit kommt damit auf Abgeordnete sowie Experten aus Wissenschaft und Praxis zu, denn gleichlaufend müssen ein Gesetz zu Landtagswahlen noch in diesem Jahr, ein Gesetz über das Finanzwesen des Bundes und der Länder und ein Gesetz über die Länderkammer vorbereitet werden.

Wie Kompetenzen zwischen der Republik (dem Bund) und den Ländern verteilt werden sollten, darüber hat der Ministerrat eingehend beraten und legt mit dem Entwurf des Einführungsgesetzes seinen Vorschlag vor. Wird dieses Gesetz beschlossen, müßte das in der vorläufigen grundgesetzlichen Regelung seinen gesetzlichen Rahmen finden.

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, daß die Länder sich weitgehend ihr Recht selbst geben sollten. Marktwirtschaftliche Bedingungen, auf die sich die Wirtschaft beschleunigt einstellt, erfordern Länder mit großen Kompetenzen gegenüber der Zentralgewalt. Wir können dabei Erfahrungen

der BRD bei der Herausbildung ihrer Länder nutzen und tragen andererseits den spezifischen Bedingungen der DDR Rechnung, indem wir Bewahrenswertes unserer Entwicklung aufnehmen.

Vorschlag zur Länderbildung

Mit der Länderbildung soll die Chance genutzt werden, eine solche Neugliederung der DDR vorzunehmen, die günstig für die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung im gesamtdeutschen und gesamteuropäischen Rahmen ist. Der Ministerrat spricht sich für folgende 5 Länder durch die Zusammenlegung von Bezirksterritorien aus und kann sich dabei auch auf eine breite politische Meinung im Lande stützen.

Land Mecklenburg-Vorpommern

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien von Neubrandenburg, Rostock und Schwerin

Land Brandenburg

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien von Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam

Land Sachsen-Anhalt

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien von Halle und Magdeburg

Land Sachsen

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien von Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig

Land Thüringen

durch Zusammenlegung der Bezirksterritorien von Erfurt, Gera und Suhl

Die künftige **Stellung Berlins** als eigenes Bundesland oder als Bestandteil eines Landes Brandenburg-Berlin ist im Zuge des Vereinigungsprozesses endgültig zu entscheiden. Damit die Stadt jedoch regierbar bleibt und auch aus völkerrechtlichen Gründen, muß die jetzige Hauptstadt der DDR mit der Länderbildung einen Sonderstatus mit Landesbefugnissen erhalten. Ein Regionalauschuß sichert, daß Berlin in das Umland organisch einbezogen wird, die vielfältigen Funktionen Berlins in ihrer Wechselwirkung Berücksichtigung finden.

Vorzüge dieses Vorschlages

Die Zusammenlegung zu den fünf Ländern weicht in einigen Fällen von der Ländergliederung ab, wie sie bis 1952 bestand. Für den Vorschlag sprechen aber die seitdem entstandene Siedlungsstruktur, bewährte soziale, funktionale und organisatorische Beziehungen zum Beispiel in Ballungsgebieten oder zwischen Städten und dem Umland sowie teilweise eine veränderte Heimat- und Regionalverbundenheit der Bevölkerung.

Da die neuen Länder nicht gleich voll funktionsfähig sein werden, besteht die Mög-

lichkeit, staatliche Verwaltungsfunktionen übergangsweise weiterzuführen und auch in den Territorien regierbar zu sein. Die Bevölkerung darf nichts von den gewachsenen Leistungen und Funktionen für ihre Versorgung und Betreuung während der gesamten Gebietsreform einbüßen. Für den Vorschlag spricht auch, daß die Vorbereitungsarbeiten für diese fünf Länder bereits durch die Räte der Bezirke und bezirklichen Runden Tische auf der Grundlage der bestehenden Bezirksterritorien weit fortgeschritten sind.

Gegen Ländergrenzen, wie sie bis 1952 bestanden, sprechen u. a. die Verteilung der Produktivkräfte, die Produktionskomplexe und neue Industriestandorte sowie vielerorts völlig veränderte sozial-räumliche Strukturen. Für das Alltagsleben der Bürger notwendige infrastrukturelle Systeme und Leistungen, denken wir an die Versorgung, den Nahverkehr, die gesundheitliche Betreuung, müssen jedoch auch in der Übergangsphase gewährleistet bleiben. 8 Kreise müßten vollständig aus den Bezirksstrukturen herausgelöst werden. 32 Kreise, insgesamt beträfe das rund 2 Millionen Einwohner, würden durch Teilung aufhören zu existieren bzw. Teile von ihnen müßten abgetrennt werden.

Bürger entscheiden über Zugehörigkeit

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß in den Kreisen, die vollständig oder überwiegend bis 1952 zu einem anderen Land als dem dann bestehenden gehörten, die Bürger über die künftige Landeszugehörigkeit ihres Kreises befragt werden. Das betrifft Einwohner von 15 Kreisen, u. a. von Prenzlau, Altenburg, Hoyerswerda, Artern und Torgau. Für die Bürgerentscheide, die zwischen 1. und 2. Lesung des Gesetzentwurfes in der Volkskammer erfolgen werden, trifft der Ministerrat eine Verfahrensregelung. Durch Briefwahl, ähnlich der bei der Namensänderung von Karl-Marx-Stadt/Chemnitz, können die Einwohner ihren Willen bekunden.

Nach der Ländereinführung können in jenen Städten und Gemeinden, die bis 1952 anderen Ländern angehörten und wo der Wunsch der Bevölkerung nach anderer Zugehörigkeit besteht, Bürgerentscheidungen in Verantwortung der künftigen Länder durchgeführt werden.

Probleme bei der Bildung der Länder

Regionalbewußtsein der Bevölkerung, kulturelle Identität in den Regionen, regio-

Fortsetzung Seite 4

Länderbildung ...

Fortsetzung von Seite 3

nale Eigenarten und Traditionen der Geschichte treffen auf dem Gebiet der DDR im wesentlichen auf ein zukünftiges Land Sachsen und auf Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zu. Das Land Sachsen-Anhalt existierte lediglich von 1947 bis 1952.

So hatte sich die Regierungskommission mit Forderungen von Bürgern, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, politischen Gruppierungen und staatlichen Organen zur Bildung eines eigenständigen Landes Vorpommern oder der Angliederung dieses Gebietes an das Land Brandenburg zu befassen. Sie schlägt vor, auf die Bildung eines eigenständigen Landes oder den Anschluß an Brandenburg zu verzichten. Das Territorium wäre zu klein und auch strukturell sehr schwach. Selbst ein Land Mecklenburg-Vorpommern wird in dem künftigen einheitlichen Deutschland ohnehin zu den strukturschwachen Ländern gehören. Ein Land Vorpommern könnte ökonomische und soziale Probleme nicht eigenständig lösen. Der jetzige Vorschlag trägt der Notwendigkeit Rechnung, die gesamte Küstenregion zu einem einheitlichen Struktur- und Lebensbereich zu entwickeln.

Interessen der Sorben gewahrt

Ein zweites Problem beschäftigte uns, und zwar, wie die Interessen der nationalen Minderheit der Sorben gewahrt werden können. In Abstimmung mit der Leitung

der Domowina wird empfohlen, den Sorben in ihren Siedlungsgebieten in den künftigen Ländern Brandenburg und Sachsen länderübergreifend verfassungsmäßig garantierte kulturelle Autonomie zu gewährleisten. Ein eigenes Land „Lau-sitz“ würde zur Zersplitterung beitragen und ähnlich wie im Beispiel Vorpommern zu einem strukturschwachen Territorium führen.

Die künftigen fünf Länder werden alle nach Bevölkerungszahl, Fläche und Leistungsfähigkeit im Vergleich mit den Bundesländern zu den strukturschwachen Ländern gehören. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit in einem künftigen einheitlichen Deutschland, aber auch unter dem Aspekt der europäischen Einigung, wäre die Bildung leistungsfähiger Länder auf dem Gebiet der DDR zweckmäßiger. Auch in der BRD gibt es bekanntlich Vorstellungen zu einer territorialen Neuordnung. Doch dies wird sich in einem künftigen einheitlichen Bundesland Deutschland entwickeln müssen.

Territoriale Eigenständigkeit

Auf die Verteilung der Zuständigkeiten, eine grundlegende Bedingung für das Funktionieren eines Bundesstaates, war schon verwiesen worden. Das Recht der Rahmengesetzgebung steht dem Bund nur als Ausnahme zu. Die Länder haben die ausschließliche Gesetzgebung über Landesstaatsrecht; Einrichtung und Organisation der Landesbehörden; rechtliche Ausgestaltung der Kommunalen Selbstverwaltung; Landesraumordnung, und

Landesplanung; Haushalt; Bauordnungsrecht; Kultur; Einrichtung der Gerichtsbezirke; Einrichtung von Universitäten und Hochschulen; Denkmalpflege; Natur- und Landschaftsschutz; Forst- und Jagdwesen, Binnenfischerei; Archiv- und Bibliothekswesen; Markt- und Messwesen; Landespolizei; Ordnungswesen (außer Straßenverkehrswesen). In diesem Rahmen steht es den Ländern zu, an völkerrechtlichen Beziehungen teilzunehmen und Staatsverträge abzuschließen. Allerdings ist dazu die Zustimmung des Bundes notwendig.

Die Gesetzgebung u. a. zur Außenpolitik und Verteidigung, zum Arbeitsrecht, Sozialrecht, Währungs-, Geld- und Münzwesen sowie zu Eisenbahn und Luftverkehr, auch Post- und Fernmeldewesen, liegt in der Verantwortung des Bundes. Rahmenregelungen werden u. a. auf dem Gebiet des Wohnungswesens, des Bildungs- und Hochschulwesens und des Umweltschutzes erlassen. Insgesamt soll der Grundsatz gelten, daß Bundesrecht Landesrecht bricht.

Auch im Bereich der staatlichen Verwaltung führen die Länder die übergroße Mehrheit der Aufgaben mit eigenen Organen durch. Es soll eine relativ enge Bundesverwaltung geben, die u. a. den auswärtigen Dienst, die Finanzverwaltung des Bundes, Eisenbahn, Post- und Fernmeldewesen, Wasserstraßen des Bundes, Arbeitsämter, Grenzschutz, Zoll und Armee umfaßt.

Fortsetzung Seite 7

Stellung der durch Zusammenlegung von Bezirksterritorien zu bildenden Länder der DDR im Vergleich mit den Ländern der BRD

Bevölkerung 1988 in Millionen Einwohner

Territorialfläche 1988 in tausend km²

Bundesländer	5 Länder der DDR	
Nordrhein-Westfalen 16,7		1.
Bayern 11		2.
Baden-Württemberg 9,3		3.
Niedersachsen 7,2		4.
Hessen 5,5		5.
Rheinland-Pfalz 3,6	Sachsen 4,9	6.
		7.
Schleswig-Holstein 2,6	Sachsen-Anhalt 3,0	8.
	Brandenburg 2,7	9.
Hamburg 1,6	Thüringen 2,5	10.
	Mecklenburg-Vorpommern 2,1	11.
	(Hauptstadt Berlin) 1,2	12.
Saarland 1,0		13.
Bremen 0,65		14.
		15.
		16.

Einwohner von Berlin (West) = 1,9 Millionen

Bundesländer	5 Länder der DDR	
Bayern 70,5		1.
Niedersachsen 47,4		2.
Baden-Württemberg 35,7		3.
Nordrhein-Westfalen 34,0		4.
	Brandenburg 28,0	5.
Hessen 21,1	Mecklenburg-Vorpommern 26,7	6.
		7.
Rheinland-Pfalz 19,8	Sachsen-Anhalt 20,3	8.
		9.
Schleswig-Holstein 15,7	Sachsen 17,7	10.
		11.
Saarland 2,6	Thüringen 15,2	12.
Hamburg 0,76		13.
Bremen 0,4		14.
	(Hauptstadt Berlin) 0,4	15.
		16.

Territorialfläche von Berlin (West) = 0,48 tausend km²

Variante zur Bildung von 5 Ländern in der DDR im Vergleich mit den Ländern der BRD

